



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial.....	1
▪ <b>Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	2
Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz.....	2
Richtlinienvorschlag über Wohnimmobilienkreditverträge.....	3
EU Konsultation Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen.....	3
Europäisches Vertragsrecht.....	4
Europäische Privatgesellschaft.....	5
Collective Redress - Gruppenklagen.....	6
Richtlinie Verbraucherrecht im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.....	7
▪ <b>Öffentliches Recht</b> .....	8
Eisenbahnkreuzungsverordnung neuerlich in Begutachtung.....	8
Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie.....	8
Rettungsgasse.....	9
Novelle des Eisenbahngesetzes.....	9
▪ <b>Wettbewerb &amp; Regulierung</b> .....	10
Spritpreise bald im Internet.....	10
Ministerrat beschließt Regelungen zur Transparenz von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums.....	10
Ministerratsvortrag zur innovations-fördernden öffentlichen Beschaffung (IöB) verabschiedet... ..	11
Tätigkeitsbericht des Bundesvergabeamtes.....	12
Wettbewerbs- oder Regulierungsrecht: Mit- oder Nebeneinander? - eine Veranstaltung der Studienvereinigung Kartellrecht.....	12
Zwischenstand bei den Arbeiten um eine neue Kartellrechtsreform.....	13
▪ <b>Berufsrecht</b> .....	13
Grünbuch-Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen.....	13
„OSR reloaded?“.....	14
▪ <b>Publikation</b> .....	14

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Im Brennpunkt unserer Arbeit standen in den letzten Wochen und Monaten die Initiativen der Bundesregierung für mehr Transparenz in den politischen Prozessen und Abläufen. Dazu zählt nicht nur die Antikorruptionsgesetzgebung, sondern nunmehr auch eine Gesetzesinitiative zur Aufsicht über Lobbying-Aktivitäten und die Schaffung einer Internetplattform, in welche öffentliche Institutionen und Unternehmen ihre Medienförderung und Werbemaßnahmen in Medien einmelden müssen. Diese Entwicklung steht auch in einer Linie mit der Transparenzdatenbank für landwirtschaftliche Beihilfen und Umweltförderungen. Und weil die öffentlichen Datenbanken gerade in Mode kommen, schafft der Gesetzgeber auch eine Spritpreisdatenbank zur Abfrage der aktuellen Treibstoffpreise. Bleibt zu hoffen, dass die positive Seite dieser globalen Informationsdiffusion - nämlich die Transparenz von Abläufen - sich nicht in ihre negative Kehrseite umwandelt, den gläsernen Menschen.

Apropos Menschen - nach der erfolgten Integration der verkehrspolitischen Mitarbeiter/innen und Agenden in unsere Abteilung dürfen wir einen weiteren Referenten im Team „Verkehrsrecht“ begrüßen: Dr. David Theodor Ulbrich hat folgende Bereiche in unserer Abteilung übernommen: Straßenverkehrsrecht, Passagierrechte, KFZ-Haftpflichtversicherungsrecht und Seilbahnrecht. Dr. Ulbrich schloss 2001 sein Studium der Rechtswissenschaften ab, legte 2008 die Rechtsanwaltsprüfung ab und war zuletzt in einer Anwaltskanzlei tätig.

Abschließend darf ich Ihnen einen milden Sommer und einen erholsamen Urlaub wünschen.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

Das Bundesministerium für Justiz hat per 21. Juni 2011 den lang angekündigten Gesetzesentwurf zu einem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz zur kurzfristigen Begutachtung (Frist: 19. Juli 2011) geschickt.

Das Thema wurde aufgrund aktueller Vorfälle virulent und es besteht der politische Wille, die Transparenz diverser Kontakte zu Funktionsträgern der öffentlichen Hand (insb. Minister, Abgeordnete, Beamte, Vertragsbedienstete) zu erhöhen.

Lobbying ist bedauerlicher Weise zu einem negativ besetzten Schlagwort mutiert. Lobbying ist jedoch an sich ein legitimes Mittel, im Rahmen bestehender Gesetze durch Kommunikation mit einem staatlichen Organ oder Bediensteten Einfluss auf die Ausgestaltung und Setzung einer legislativen oder administrativen Maßnahme des Staates zu nehmen.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten stark gewachsenen Komplexität moderner Gesellschaften, ihrer Strukturen und Probleme sowie der gestiegenen Interdependenzen zwischen den einzelnen Lebensbereichen und Teilsystemen der Gesellschaft hat die allgemeine Unübersichtlichkeit der Verhältnisse zugenommen. Es gibt immer weniger einfache Lösungen für gesellschaftliche Fragen. Deshalb wird es immer wichtiger, vor dem Treffen politischer Entscheidungen möglichst umfassende Informationen über die von diesen betroffenen Lebenssachverhalte und vor allem Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.

Der Entwurf soll nach Ansicht des BMJ klare Verhältnisse bei Tätigkeiten schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen. Dabei werden stets - im Regelfall politische oder wirtschaftliche - Interessen gegenüber der öffentlichen Hand wahrgenommen, doch kommt es auf die Beweggründe nicht an, weil sie zu keinem Unterschied in der Auswirkung des Verhaltens führen.

Vom Gesetz grundsätzlich umfasst sein sollen alle Tätigkeiten, deren Ziel die direkte Einflussnahme auf einen bestimmten Entscheidungsprozess der österreichischen Gesetzgebung (insb. im Parlament oder bei der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs im Ministerium) und Verwaltung (administrative Entscheidungsprozesse in der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich des Förderwesens) ist.

Die Gerichtsbarkeit ist nicht erfasst, da eine Beeinflussung von Entscheidungen der Gerichtsbarkeit generell unzulässig ist - es sei denn, diese erfolgen durch gesetzeskonforme Handlungen der Verfahrensbeteiligten.

Ausgenommen sind insb. unentgeltliche Tätigkeiten (unter Hinweis auf die Wichtigkeit ehrenamtlichen Engagements), Tätigkeiten der Gebietskörperschaften untereinander, die Wahrnehmung individueller eigener Interessen (was immer darunter gemeint ist - denn auch ein Unternehmen vertritt eigene Interessen; dies würde dazu führen, dass die Kategorie „Unternehmenslobbyist“ entbehrlich ist), Vertretung von Interessen in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren, unmittelbare Rechtsberatung sowie Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrag der öffentlichen Hand (Teilnahme an Beratungen über ausdrückliche Einladung).

„Professionelle Lobbyisten“ und Interessenträger, nämlich Lobbying-Unternehmen [Interessenvertretungsunternehmen (IVU)], Unternehmen mit In-House-Lobbyisten und Interessenverbände, sollen verpflichtet werden, Grunddaten wie Name, Anschrift und grundsätzliche Ausrichtung sowie - soweit erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig - in nach dem Typ des Rechtsträgers differenzierter Weise Informationen über ihre Aktivitäten in einem jedenfalls der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Register zu veröffentlichen und die Feststellung der für sie tätigen Personen über dieses Register zu ermöglichen.

Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträger, (Unternehmens-)Lobbyisten und Interessenvertreter sollen zudem bei ihrer Tätigkeit gewisse gesetzlich festgelegte Prinzipien einhalten und darüber hinaus „Benimmregeln“ (Verhaltenskodex) beachten, die von repräsentativen Vereinigungen aufgestellt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für die Verletzung seiner Kernpflichten zum Teil empfindliche Verwaltungsstrafen (bis zu 60.000 Euro) vor. In bestimmten Fällen soll auch eine Streichung aus dem Register erfolgen können.

Die Verpflichtungen aus dem LobbyG sind mit Ausnahme der Registrierungspflichten nicht auf die gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen anzuwenden.

Das WKO interne Begutachtungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; aufgrund der einlangenden Rückmeldungen wird eine Stellungnahme der WKÖ verfasst werden, die auch auf der Homepage der Abteilung für Rechtspolitik veröffentlicht werden wird.

Dr. Artur Schuschnigg

#### Richtlinienvorschlag über Wohnimmobilienkreditverträge

Ende März 2011 hat die Europäische Kommission einen Richtlinien-Vorschlag über Wohnimmobilienkreditverträge angenommen. Der Vorschlag enthält nicht nur zivilrechtliche Vorgaben für die erfassten Kreditverträge, sondern u.a. neben umfassenden Werbevorschriften auch aufsichtsrechtliche Regelungen insbesondere für Kreditvermittler. Die Regelungsgegenstände hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen decken sich zum Teil mit jenen der Verbraucherkredit-Richtlinie, gehen aber in vielen Bereichen darüber hinaus bzw. weichen in der konkreten Ausgestaltung doch wieder von dieser ab. Die Verbraucherkredit-RL wurde in Österreich - aber auch in 15 weiteren Mitgliedstaaten - weitestgehend auch für die nunmehr von diesem neuen Richtlinien-Vorschlag primär - aber nicht nur - erfassten Hypothekarkredite umgesetzt. Die (haupt)betreffenen Banken haben die Organisation der Geschäftsabläufe und EDV-Systeme somit erst vor einem Jahr kostenintensiv adaptieren müssen.

Aus Sicht der WKÖ ist der Richtlinienvorschlag daher keinesfalls notwendig und sinnvoll, da in Österreich bei Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie mit dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) in allen von dem neuen Richtlinienentwurf erfassten Bereichen umfassende Regelung geschaffen wurden. Sollte das Projekt doch vorangetrieben werden, dann muss unbedingt eine Übereinstimmung mit den

entsprechenden Bestimmungen der Verbraucherkredit-Richtlinie erreicht werden, wobei das nicht nur für die zivilrechtlichen Regelungen im engeren Sinne gilt, sondern für alle Bereiche, insbesondere auch für den Inhalt und die formelle Gestaltung der vorvertraglichen Information, die Regelung über die Kreditwürdigkeitsprüfung etc. Aber auch die von der Verbraucherkredit-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für geförderte Kredite, für zins- und gebührenfreie Kredit, unentgeltliche Stundungen und geringe Kreditbeträge müssen in dieser Richtlinie Eingang finden.

Der Vorschlag der Kommission:  
<http://portal.wko.at?622643&16>

Die Stellungnahme der WKÖ:  
<http://portal.wko.at?618405&16>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### EU Konsultation Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2001 eine öffentliche Konsultation zur Corporate Governance europäischer Unternehmen eingeleitet. Corporate Governance wird in der Regel als das System der Leitung und Kontrolle von Unternehmen definiert. Als Teil einer längerfristig angelegten Überprüfung des Corporate Governance-Rahmens für Unternehmen konzentriert sich die aktuelle Konsultation auf die Funktionsweise von Unternehmen. Das Grünbuch soll eine Debatte zu einer Reihe von Fragen anstoßen, wie wirksameres Funktionieren der Verwaltungsräte, Möglichkeiten zur Steigerung der Beteiligung der Aktionäre an Corporate Governance-Fragen oder Möglichkeiten zur Verbesserung der Überwachung und rechtlichen Durchsetzung bestehender nationaler Corporate Governance-Kodizes. Die Konsultation läuft bis 22. Juli 2011.

EU Corporate Governance-Grundsätze und -regeln umfassen eine Reihe von Empfehlungen zur Unabhängigkeit nicht geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder, zu Verwaltungsratsausschüssen und zur Vergütung. Zudem sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, eine Corporate Governance-Erklärung zu veröffentlichen. Die Richtlinien zu Übernahmen, Transparenz börsennotierter Unternehmen, Aktionärsrechten, Marktmissbrauch und zur Abschlussprüfung bilden die Grundlagen

für die Corporate Governance in der EU. Als Teil einer längerfristig angelegten Überprüfung des Corporate Governance-Rahmens für Unternehmen im Allgemeinen konzentriert sich die Konsultation auf die Funktionsweise von Unternehmen und nicht nur von Finanzinstituten. Eine Reihe von Erkenntnissen deutet für die Europäische Kommission darauf hin, dass in verschiedenen Bereichen der Corporate Governance Verbesserungsspielraum besteht. Dazu zählen die Vielfalt in den Verwaltungsräten, die Mitwirkung der Aktionäre und die Qualität der Corporate Governance-Erklärungen. Dementsprechend soll das Grünbuch eine allgemeine Debatte zu einer Reihe von Fragen anstoßen, wie z.B.:

1. Verwaltungsräte: Hier wird darauf eingegangen, wie deren wirksames Funktionieren bewerkstelligt und gewährleistet werden kann, dass sie sich aus verschiedenen Personengruppen zusammensetzen (z.B. geschlechterspezifische Diversität) und eine Reihe beruflicher Hintergründe und Fähigkeiten sowie Nationalitäten widerspiegeln. Darüber hinaus werden die Funktionsweise der Verwaltungsräte im Hinblick auf die Verfügbarkeit und das zeitliche Engagement der Verwaltungsratsmitglieder sowie Fragen des Risikomanagements und der Vergütung dieser Mitglieder behandelt.

2. Möglichkeiten zur Steigerung der Beteiligung der Aktionäre an Corporate Governance-Fragen und zur Förderung ihres Interesses an nachhaltigen Renditen und längerfristigen Leistungen, aber auch eines besseren Schutzes von Minderheitsaktionären. Zudem soll analysiert werden, ob es einer Identifizierung der Aktionäre bedarf, d.h. eines Mechanismus für die Emittenten, mit dem sie ihre Aktionäre ermitteln können, und ob der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Aktionären verbessert werden muss.

3. Möglichkeiten zur Verbesserung der Überwachung und rechtlichen Durchsetzung bestehender nationaler Corporate Governance-Kodizes, um Anlegern und dem Publikum nützliche Informationen an die Hand zu geben. Unternehmen, die den nationalen Corporate Governance-Empfehlungen nicht nachkommen, haben ihre Gründe für die Abweichung darzulegen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob diese Erläuterungen detaillierter geregelt werden und die nationalen Aufsichtsbehörden mehr Befugnisse auf dem Ge-

biet der Corporate Governance-Erklärungen erhalten sollten.

Informationen zur Konsultation sind abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/modern/corporate-governance-framework\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/corporate-governance-framework_de.htm)

Dr. Manfred Grünanger

### Europäisches Vertragsrecht

Die Europäische Kommission plant die Errichtung eines fakultativen Europäischen Vertragsrechts und begründet ihre Initiative damit, dass dadurch der grenzüberschreitende Warenverkehr intensiviert werden würde, die Transaktionskosten der KMU sinken und die Konsumentenrechte verbessert werden könnten.

Eine von der EU-Kommission eingesetzte Sachverständigengruppe hat nun am 2. Mai 2011 eine Durchführbarkeitsstudie über ein künftiges europäisches Vertragsrecht vorgelegt. Im April 2010 hatte die Kommission die mit Vertretern der Rechtsberufe und der Rechtswissenschaft aus der gesamten EU besetzte Gruppe einberufen, um Möglichkeiten zur Verbesserung des Vertragsrechts in der EU zu erörtern. Die Studie befasst sich mit den wichtigsten praktischen Fragen des Vertragsrechts, wie beispielsweise der Rechtslage bei fehlerhaften Produkten, vorvertraglichen Informationsverpflichtungen, Rücktrittsmöglichkeiten, Schadenersatzregelungen, und Regeln über unlautere Vertragsklauseln. Bis 1. Juli 2011 haben Interessierte nun die Möglichkeit, zu den einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen. Die Kommission wird die Ergebnisse der im Jänner 2011 abgeschlossenen Konsultation sowie die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudie bei ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigen.

Die Kommission kündigte an, noch im Herbst 2011 einen Entwurf zum Europäischen Vertragsrecht vorzulegen.

Die WKÖ hat im Rahmen der öffentlichen Konsultation (Grünbuch - Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen [KOM\(2010\) 348](#)) ausführlich Stellung genommen. Sie plädiert dafür, zunächst die Arbeiten zur Verbraucherrechte-Richtlinie abzuschließen und

deren Wirkungen dann einige Jahre nach der Umsetzung zu evaluieren. Erst auf diesen Ergebnissen aufbauend sollte in einem nächsten Schritt das Projekt eines europäischen Vertragsrechts zur Diskussion gestellt werden. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts ist aus Sicht der österreichischen Wirtschaft nicht von hoher Priorität, da darin nicht die Lösung allfälliger Probleme gesehen werden kann. Nicht nur unterschiedliche Vertragsrechtsregelungen behindern grenzüberschreitende Geschäfte, sondern auch kulturelle Unterschiede wie z.B. sprachliche Barrieren. Diese können auch ein europäisches Vertragsrecht nicht beseitigen.

Die nun von den Experten vorgelegte Durchführbarkeitsstudie birgt ein sehr hohes Verbraucherschutzniveau in sich, welches zu einer erheblichen Belastung der Unternehmen und insbesondere der KMU führen würde. Zusätzliche Kosten entstünden beispielsweise durch überbordende vorvertragliche Informationsverpflichtungen der Unternehmer oder durch lange und großzügige Rücktrittsmöglichkeiten der Konsumenten. Solche Bestimmungen stünden daher im Widerspruch zum Ziel einer Beseitigung und Vermeidung unnötiger Lasten für KMU, wie etwa in den Ratschlussfolgerungen zu „Think Small First - A Small Business Act for Europe“ festgelegt ist.

Folgende Regelungsinhalte sind aus Sicht der WKÖ für ein europäisches Vertragsrecht von Bedeutung:

- Ausgewogene Balance zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen gewährleisten
- Der mündige Verbraucher soll Leitbild der Rechtsetzung sein
- Handlungsspielräume für unternehmerischen Wettbewerb müssen erhalten bleiben

Die Erfahrungen, welche im Zuge der Verhandlungen und den Rechtssetzungsverfahren zum Richtlinienvorschlag Verbraucherrechte gemacht wurden, lassen leider befürchten, dass auch in diesem Rechtsetzungsvorhaben „Europäisches Vertragsrecht“ die oben angeführten Prämissen nicht ausreichend Berücksichtigung finden werden. Daher wird das Projekt seitens der WKÖ mit großer Skepsis betrachtet.

Die Durchführbarkeitsstudie finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/justice/policies/consum>

[er/docs/explanatory\\_note\\_results\\_feasibility\\_study\\_05\\_2011\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/consum/er/docs/explanatory_note_results_feasibility_study_05_2011_en.pdf).

Am 8. Juni 2011 hat das Europäische Parlament mit deutlicher Mehrheit für die Einführung eines fakultativen EU-Vertragsrechts gestimmt. 521 Abgeordnete stimmten dafür, 145 stimmten dagegen, 8 enthielten sich der Stimme.

Die WKÖ betont in ihrer Stellungnahme zur Durchführbarkeitsstudie noch einmal ihre kritische Haltung zu diesem europäischen Großprojekt.

Für die Akzeptanz eines optionalen Instrumentes ist es für Unternehmer von Relevanz, dass die zugesicherte Wahlmöglichkeit des Instruments (sogenanntes 28. Vertragsregime) auch für den Unternehmer erhalten bleibt. Die oftmals diskutierte Version eines „Blue Button“ für den Verbraucher (zwingende Möglichkeit des Verbrauchers das europäische Vertragsrecht mittels Knopfdruck zu wählen) wird daher abgelehnt.

Die WKÖ vertritt die Ansicht, dass ein Instrument, welches von Verbrauchern und Unternehmen angenommen werden soll, klar und verständlich sein muss und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einem guten Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu gewährleisten hat. Diesen Anforderungen entspricht der derzeit vorliegende Expertenentwurf nicht. Der vorliegende Entwurf ist schwer verständlich und beinhaltet sehr überbordende Schutzbestimmungen für Verbraucher.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer ist hier abrufbar: <http://portal.wko.at?622135&16>.

Mag. Elke Peck

### Europäische Privatgesellschaft

Mit vehementem Drängen hat die ungarische EU-Ratspräsidentschaft weiterhin versucht, die notwendige einstimmige Zustimmung zum EPG-Dossier zu erreichen. Auch der für Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständige Kommissar Michel Barnier pocht nachdrücklich auf eine Einigung. Entgegen den Berichten, nach denen lediglich in drei Punkten Meinungsdivergenzen gegeben seien (Sitzfrage, Kapitalausstattung und Arbeitnehmermitbe-

stimmung), sind noch weit darüber hinausgehende Fragestellungen nach wie vor offen. Die Kritikpunkte aus Sicht der WKÖ wurden bereits im Frühlings-Newsletter dargestellt.

Im Rahmen der 3094. Tagung des Rates der Europäischen Union „Wettbewerbsfähigkeit“ am 30. und 31. Mai 2011 wurde sehr schnell klar, dass aufgrund des Widerspruchs insb. Schwedens, Deutschlands, Finnlands, Estlands und Österreichs eine Einigung nicht erreicht werden kann. Daher wurde die Diskussion schon nach kurzer Zeit abgebrochen.

Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Semmering-Klausur der österreichischen Bundesregierung Arbeitspakete präsentiert wurden, die u.a. auch die Umsetzung der GmbH-Reform bis Sommer 2012 beinhalten: „Durch die GmbH-Reform wird Gründern von Klein- und Mittelbetrieben noch stärker unter die Arme gegriffen. Die österreichische GmbH soll im europäischen Vergleich noch wettbewerbsfähiger werden. Die Gründung von GmbHs wird erheblich erleichtert und vergünstigt.“ Die Forderungen der WKÖ sind nach wie vor unverändert aufrecht, insb. die nach Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro sowie der Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Nach den vorliegenden Informationen soll allerdings lediglich das Einzahlungserfordernis bei Bargründungen von 17.500 Euro auf 10.000 Euro gesenkt werden, was keine wesentliche Gründungserleichterung bringt, da damit die Haftung der Gründer von 17.500 auf 25.000 Euro ausgedehnt wird.

Dr. Artur Schuschnigg

### Collective Redress - Gruppenklagen

Im Frühlings-Newsletter bereits kurz angerissen, haben wir fundiert zur EU-Konsultation der Europäischen Kommission zum kollektiven Rechtsschutz in Europa Stellung bezogen. Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die Einführung bzw. Erweiterung der Möglichkeiten der „kollektiven“ Geltendmachung von Ansprüchen durch EU-Maßnahmen ab.

Markante Rechtsschutzdefizite innerhalb der Europäischen Union sind nicht vorhanden. Die Rechtsweggarantie ist gegeben. Dieses Grundrecht ist aber nur eines von vielen, das zu

berücksichtigten ist. Die wirksame Durchsetzung von Unionsrecht fußt bei weitem nicht ausschließlich auf privatrechtlicher Rechtsdurchsetzung, sondern bilden öffentlich-rechtliche Vorschriften ein dichtes Netz an Rechten und vor allem Pflichten, die ebenso wirksam durchgesetzt werden.

Freier Wettbewerb im Rahmen eines effektiven und effizienten Rechtssystems bedeutet auch, dass vor allem überschießende, einseitige, erpresserische, unwirtschaftliche, über Gebühr belastende, ungeeignete und unsachliche Verfahrensmechanismen zu unterbleiben haben.

Die Beweggründe, weswegen Personen zögern, den Gerichtsweg einzuschlagen, können vielfältig sein. Unbestritten sollte sein, dass niemand zu einer Klagsführung verpflichtet werden kann. Viele der Ursachen des Zögerns werden auch nicht durch die Umsetzung weiterer legislativer Maßnahmen beseitigt werden können, wie z.B. mangelnde Information, Schwellenängste oder mangelnde Motivation. Beispiele für die Führung von Großverfahren sind schon derzeit gegeben. Einzelfälle zeigen allerdings auch auf, dass die Erwartungen an Prozessvereinfachung und -beschleunigung konkret viel zu hoch angesetzt waren.

Dem Konsultationsdokument ist keine klare Definition zu entnehmen, was tatsächlich unter „kollektivem Rechtsschutz“ zu verstehen ist. Eine klare Strukturierung des Debattegegenstandes ist allerdings absolut notwendig, um sich qualifiziert inhaltlich mit diesem auseinandersetzen zu können: Kollektiver Rechtsschutz im dogmatischen Sinn; Gruppenverfahren, in denen individuelle Ansprüche gebündelt verfolgt werden; öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung.

Die Europäische Kommission ist offensichtlich der Ansicht, dass EU-Mechanismen zur „kollektiven Rechtsverfolgung“ einzuführen sind. Dies ist zu bedauern und es wird die Europäische Kommission aufgefordert, sich tatsächlich einer intensiven Diskussion dahingehend zu stellen, ob die Einführung bzw. Erweiterung derartiger Verfahrensarten auf EU-Ebene überhaupt notwendig und zweckdienlich ist.

Dem Grunde nach ist es weder anerkannt, dass „kollektiver Rechtsschutz“ notwendig ist, um die Ausgangslage potentiell Geschädigter zu verbessern, noch ist allgemein anerkannt,

dass private Kläger und/oder Verbände eine Regulierungsfunktion in staatlich kontrollierten Märkten übernehmen sollen. Die Diskussion der vergangenen Jahre führt weiterhin zu dem Schluss, dass mit der Einführung von (weiteren) Mechanismen „kollektiver Rechtsverfolgung“ eine Reihe von Unwägbarkeiten, ungerechtfertigten, einseitigen Bevorzugungen und Gefahren verbunden ist. Diese drohen zudem, mit der Verletzung wesentlicher (Verfahrens-)Grundsätze einherzugehen, so dass in Summe kein Mehrwert mit der Einführung derartiger neuer Mechanismen verbunden sein wird.

Das Bekenntnis der Europäischen Kommission, dass die Entwicklung einer Prozesskultur anglo-amerikanischer Prägung nicht angestrebt wird und sich sämtliche vorgeschlagene Maßnahmen daher auf die europäische Rechtskultur und -tradition stützen müssen, ist zu begrüßen. Eine „Privatisierung“ der Rechtsverfolgung in Bereichen, die nicht die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche betreffen, sollte tunlichst unterlassen werden.

Eine generelle Zuständigkeit der EU zur Einführung bzw. Ausweitung von Maßnahmen zur „kollektiven Rechtsverfolgung“ besteht nicht. Die Europäische Kommission wird nachdrücklich aufgefordert, das Subsidiaritätsprinzip zu beachten und nicht Regelungskompetenzen in Anspruch zu nehmen, die der Union nicht zustehen.

Für Streu- und Bagatellschäden sind Gruppenverfahren jedenfalls ebensowenig geeignet wie für Unterlassungsbegehren.

Mögliche gemeinsame Grundsätze haben jedenfalls nicht gegen tragende Grundsätze der Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten zu verstoßen; insb. zu beachten sind das Verbot aller Formen von Strafschadenersatz und ungerechtfertigter Bereicherung, das Verbot von discovery-Verfahren u.ä.m., jede Form von Missbrauch (insb. legal blackmailing und forum shopping) ist zu unterbinden, kein opt-out Verfahren, Beibehaltung des loser-pay-Prinzips, unveränderte Beachtung der Rechte des Beklagten.

Schlichtungsverfahren haben sowohl hinsichtlich ihres Zugangs als auch hinsichtlich der Unterwerfung unter ihre Entscheidung absolut freiwillig zu sein.

Jegliche Form einer Gruppenklage hat bestimmten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sicherzustellen ist, dass es keinen Unterschied im Ergebnis je nachdem geben kann, ob ein Anspruch individuell oder im Rahmen einer Gruppenklage geltend gemacht wird.

Dr. Artur Schuschnigg

### Richtlinie Verbraucherrecht im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen

Die Richtlinie über Verbraucherrechte wurde am 23. Juni 2011 im Plenum des Europäischen Parlaments (EP) angenommen, nach dem man sich in informellen Trilogverhandlungen mit dem Rat geeinigt hatte. Im Ministerrat wird eine formelle Beschlussfassung Juli oder September folgen.

Die Richtlinie beinhaltet insbesondere neue Regelungen für Fernabsatzgeschäfte und Außergeschäftsraumverträge für die europaweit einheitlich ein Rücktrittsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorgesehen wird, sowie unter anderem umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten. In den Verhandlungen zwischen Rat und EP wurden insbesondere auch Regelungen über vorvertragliche Informationspflichten für in Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge wieder in den Text aufgenommen. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt, die im Herbst zu erwarten ist, für die Umsetzung in das nationale Recht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt uns nur eine englische Fassung des vom Europäischen Parlament angenommenen Textes vor: <http://portal.wko.at?623018&16>.

Eine ausführlichere Darstellung der neuen Regelungen wird in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters erfolgen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig



---

## Öffentliches Recht

---

### Eisenbahnkreuzungsverordnung neuerlich in Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat den aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens im Jahr 2010 überarbeiteten Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Sicherung und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen erlassen wird (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2011 - EisbKrV), bis Mitte Juli 2011 in Begutachtung geschickt ([http://www.bmvit.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/downloads/eisbk\\_verordnung.pdf](http://www.bmvit.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/downloads/eisbk_verordnung.pdf)).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Eisenbahnkreuzungsverordnung an den Stand der Technik angepasst werden. Viele bisher nur in Durchführungsbestimmungen zur geltenden Verordnung sowie in Erlässen enthaltene Bestimmungen werden nun in den Verordnungstext aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine umfassende systematische Neuordnung und Ergänzung der Bestimmungen über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, einschließlich der Verhaltensbestimmungen für die Straßenbenutzer.

Für die Anpassung der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen an die Anforderungen der neuen Verordnung ist laut BMVIT mit Investitionskosten von 250 bis 300 Mio. Euro zu rechnen, die in einem Zeitraum von 10 Jahren aufzubringen sind. Laut erster Berechnungen der Bahnunternehmen werden de facto höhere Kosten zu veranschlagen sein.

Dr. Daniela Domenig

### Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie

Nach mehrjährigen Verhandlungen steht das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle der sogenannten „EU-Wegekosten-Richtlinie“ (Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge) kurz vor dem Abschluss.

Der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission wurde bereits im Juli 2008 vorgelegt (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0436:FIN:DE:PDF>). Nach der 1. Lesung im Europäischen Parlament hat der Rat im Februar 2011 seinen Gemeinsamen Standpunkt angenommen. Mit der Plenarabstimmung am 7. Juni 2011 hat nun das Europäische Parlament seine 2. Lesung abgeschlossen (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0252+0+DOC+XML+V0//DE>). Die formale Verabschiedung der Richtlinien-Novelle ist demnächst zu erwarten, da das Ergebnis der 2. Lesung im Europäischen Parlament inhaltlich dem vorab im informellen Trilog verhandelten Kompromiss entspricht.

Im Kern wird es den Mitgliedstaaten aufgrund der Novelle ermöglicht, zusätzlich zu den Infrastrukturkosten auch bestimmte „externe Kosten“ (Luftverschmutzung, Lärm) über Lkw-Maut-Gebühren einzuheben. Sofern der jeweilige Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird dies zu einer Anhebung der Lkw-Maut-Tarife führen. Österreich hat derzeit im EU-Vergleich bereits ein hohes Mauttarif-Niveau für Lkw und Busse (Kfz über 3,5 t hzG unterliegen in Österreich der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht). Durch die zu erwartende Umsetzung der Möglichkeiten der neuen EU-Richtlinie in Österreich, wird sich dieser Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Unternehmen in den nächsten Jahren weiter vergrößern.

Positiv ist aus Sicht der WKÖ, dass umweltfreundliche Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro V und VI bis 2014 bzw. 2018 von den Luftverschmutzungskosten befreit sind. Dies gibt Unternehmen, die ihren Fuhrpark auf die jeweils aktuellsten Technologien umstellen, zumindest eine gewisse Investitionsgarantie. Wie von der Wirtschaft gefordert, dürfen außerdem Staukosten nicht als zusätzlicher externer Kostenfaktor verrechnet werden. Zur Vermeidung von Staus ist nun eine weitergehende Möglichkeit zur zeitlichen Differenzierung der Mauttarife vorgesehen, die jedoch in Summe aufkommensneutral sein muss.

Dr. Daniela Domenig

### Rettungsgasse

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) wird nunmehr nach der 23. StVO-Novelle, in Kraft getreten am 1. Juni 2011, mit der 24. StVO-Novelle erneut novelliert. Eingeführt wird in einem neuen § 46 Abs. 6 StVO die so genannte *Rettungsgasse*. Kraftfahrer werden verpflichtet, auf österreichischen Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen (Autobahnen und Autostraßen) zwischen dem äußerst linken und dem rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse zu bilden, sobald der Verkehr stockt. Diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Pannen- und Straßendienstes benutzt werden.

Diese Bestimmung wird mit Strafnormen (§ 99 Abs. 2c Z 9 und 10 StVO) bewehrt. Zu bestrafen ist, wer trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse bildet, sofern damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder Fahrzeugen des Pannen- und Straßendienstes verbunden ist. Ebenfalls zu bestrafen ist, wer eine Rettungsgasse befährt, sofern damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder Fahrzeugen des Pannen- und Straßendienstes verbunden ist. Die aus Sicht der WKO überzogene Strafdrohung sieht Geldstrafen von 72 Euro bis 2180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen vor.

Durch die Einführung der Rettungsgasse erwartet sich das BMVIT zahlreiche Vorteile. So sollen Einsatzkräfte schneller am Unfallort eintreffen, als dies bisher bei Anfahrt über den Pannestreifen der Fall war. Die Rettungsgasse soll es auch schweren und breiten Einsatz- und Bergfahrzeugen erlauben, den Unfallort rasch zu erreichen. Aufgrund von Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der die Rettungsgasse bereits seit 1982 im § 11 dStVO verankert ist, wird ein Zeitgewinn für die Einsatzkräfte von bis zu vier Minuten erwartet. Insgesamt erhofft man sich von der Rettungsgasse, mit der bereits in der Tschechischen Republik, der Republik Slowenien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gute Erfahrungen gemacht wurden, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Der politische Wunsch zur Einführung der Rettungsgasse basiert auf einer Entschließung des Nationalrates vom 24. März 2010. Am 24. Mai 2011 hat der Ministerrat einstimmig die

Umsetzung der Rettungsgasse beschlossen, in Kraft treten soll die 24. StVO-Novelle am 1. Jänner 2012. Vor dem Inkrafttreten der 24. StVO-Novelle wird die vom Ministerrat beauftragte ASFINAG in Zusammenarbeit mit den Autofahrerclubs, den Fahrschulen und den Rettungs- und Einsatzorganisationen eine Informationskampagne durchführen.

Obzwar kleinere Detailfragen nach wie vor ungeklärt sind, hat sich die WKO im Begutachtungsverfahren nicht gegen die Einführung der Rettungsgasse ausgesprochen, zumal die Auswirkungen dieser Novelle aus Sicht der Wirtschaft neutral sind.

Mag. David Theodor Ulbrich

### Novelle des Eisenbahngesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geändert wird, bis 27. Juli 2011 in Begutachtung geschickt ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/ME/ME\\_00291/fname\\_223138.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/ME/ME_00291/fname_223138.pdf)).

Im Wesentlichen sollen mit dieser Novelle die Vorgaben aus mehreren EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. So wurden auf EU-Ebene die Regelungen über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems erweitert. Der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen zur Interoperabilität im EisbG wird dementsprechend grundsätzlich auf alle vernetzten Nebenbahnen und auf gewisse Anschlussbahnen ausgedehnt. Dabei sollen aber auch die Ausnahmemöglichkeiten, die in der EU-Richtlinie vorgesehen sind, ausgeschöpft werden. Dies soll einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand für Investitionen dort vermeiden, wo der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismäßig wäre.

Parallel dazu erfolgten auf EU-Ebene auch Änderungen der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit, mit dem Schwerpunkt der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen. Ein Schienenfahrzeughalter muss demnach die Zuständigkeit für die Instandhaltung eines von ihm gehaltenen Schienenfahrzeuges ausdrücklich einer Instandhaltungsstelle übertragen. Er kann diese Funktion einer Instandhaltungsstelle jedoch selbst ausüben, wenn er die an eine Instandhaltungsstelle gestellten Anforderun-

gen erfüllt. Die Instandhaltungsstelle hat ein Instandhaltungssystem für Schienenfahrzeuge einzurichten. Das Instandhaltungssystem für Güterwagen bedarf darüber hinaus eines besonderen Qualifikationsnachweises im Wege einer Zertifizierung.

Im Zuge der zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben erforderlichen Novelle des EisbG wird außerdem die Änderung einzelner weiterer Bestimmungen des Gesetzes vorgeschlagen.

Dr. Daniela Domenig

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Spritpreise bald im Internet

Dass Diesel und Superbenzin das zentrale Lebenselixir für AutofahrerInnen ist, darf als hinlänglich bekannt gelten; ebenso die Versuche des österreichischen Gesetzgebers die preisauszeichnungsrechtliche Schlinge um den Hals der Tankstellenbetreiber enger zu ziehen, um das vermeintliche „Zu-Wenig-an-Wettbewerb“ auszugleichen. Der Transparenz als allmächtiges und einziges Mittel zur Förderung des Wettbewerbs dient mittlerweile ein dichtes Netzwerk an Regelungen und Maßnahmen der öffentlichen Aufsicht, die es in keinem anderen freien Markt gibt. Abgesehen von den allgemeinen und speziellen Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes, der Verordnung für die Preisauszeichnung für Leistungen und Treibstoffe, der Spritpreisverordnung und den Branchenuntersuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde wird gegenwärtig die Einführung einer internetbasierenden Spritpreisdatenbank gesetzestechnisch umgesetzt. Am 28. Juni 2011 passierte eine Novelle des Preistransparenzgesetzes den Wirtschaftsausschuss des Nationalrates; darin wird der Wirtschaftsminister ermächtigt auf dem Verordnungsweg eine solche „Preistransparenzdatenbank - Treibstoffe“ zu regeln. Operativ soll diese von der E-Control aufgebaut und betreut werden. Alle in Österreich tätigen Tankstellenunternehmen müssen vorgenommene Preisänderungen so schnell wie möglich an die E-Control melden, die Nutzer der Datenbank können dann bei Eingabe einer bestimmten Adresse die zehn günstigsten Tankstellen im regionalen Umfeld abfragen, wobei nur der Preis der fünf günstigsten angezeigt wird. Die Durchführungsver-

ordnung soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung Anfang August Geltung erlangen. Die Tankstellenunternehmer sollten sich dann binnen einer Woche bei der E-Control melden und ihre Preismeldungen laufend durchführen. Aufwand wird dies bei jedem Tankstellenunternehmen erzeugen; besonderen Schwierigkeiten sehen sich allerdings die großen Unternehmensketten ausgesetzt, die auch eine direkte Anbindung an die Preistransparenzdatenbank aus Sicherheitsgründen nicht schnell bewerkstelligen können.

Die Wirtschaft hat dieses Projekt aufgrund seiner Kosten und seines allenfalls marginalen Zusatznutzens im Verhältnis zu den bestehenden freiwilligen Systemen der Autofahrerclubs immer abgelehnt (siehe dazu die [Stellungnahme](#) der WKÖ zur Regierungsvorlage); trotzdem wurde im Sinne einer positiven Kooperation mit den Regierungsstellen und zum Zwecke der Verhinderung noch belastenderer Regeln für den Wirtschaftsstandort keine Gesprächsverweigerung betrieben. Seit einiger Zeit laufen auch Gespräche mit der E-Control, welche die Umsetzung der Transparenzdatenbank für die Wirtschaft erleichtern sollen. Einige Skurrilitäten des bestehenden Verordnungsentwurfes müssen allerdings noch ausgeräumt werden, wie zB der Umstand, dass unter den günstigsten Tankstellen auch jene angeführt sind, die geschlossen haben. Sonst könnte es den Verbraucher passieren, dass er vor verschlossenen Geschäftsräumen steht und bei Betriebsbeginn auch nicht mehr den billigsten Sprit kaufen kann.

Dr. Theodor Taurer

### Ministerrat beschließt Regelungen zur Transparenz von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

Der Ministerrat hat sich am 21. Juni 2011 über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T) und ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums er-

lassen (MedKF-TG) und das KommAustria-Gesetz geändert werden, geeinigt.

Mit den in den genannten Normen enthaltenen Bestimmungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von „Werbe“aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen an Medieninhaber gewährleistet werden, indem die innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweilige Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden. Der vorgesehene Meldepflicht unterliegen jene Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterworfen sind. So sind zur Meldung neben Ministerien, Ländern und Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern auch Stiftungen, Fonds, Anstalten und öffentliche Körperschaften bzw. Unternehmen verpflichtet, an denen erstere in qualifizierter Weise beteiligt sind. Ebenso meldungspflichtig sind die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Zu melden sind zum einen Medienkooperationen *mit* und Werbeaufträge sowie Inserate *in* periodischen Medien (d.h. in Zeitungen, Zeitschriften, in Radio und Fernsehen und auf Websites), zum anderen auch Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht ist die unabhängige Medienregulierungsbehörde KommAustria vorgesehen, die ihrerseits administrativ durch die RTR-GmbH unterstützt wird. Konkret hat in diesem Sinne die Regulierungsbehörde eine Website einzurichten, auf der veröffentlicht wird, welche Rechtsträger ihren Meldepflichten rechtzeitig nachgekommen sind und welche nicht. Werden die Ausgaben nicht oder unrichtig ausgewiesen, so können nach Ablauf einer vierwöchigen Mahnfrist Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60.000 Euro, verhängt werden. Hinsichtlich der Meldepflicht ist eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro pro Medium (nicht pro Auftrag) und Halbjahr verankert, wobei allerdings auch die Tatsache der Nichterteilung von Aufträgen oder der Nichtgewährung von Förderungen sowie auch des Nichterreichens der genannten Bagatellgrenze der Regulierungsbehörde elektronisch über eine entspre-

chend einzurichtende Web-Schnittstelle zu melden sind.

Die Zuweisung im Nationalrat soll noch im Juli erfolgen, die Beschlussfassung im Parlament für dieses zum Teil eine Zweidrittelmehrheit erfordernde Regelungsvorhaben ist für den Herbst vorgesehen.

Regierungsvorlage sowie Vorblatt und Erläuterungen können über die beiden nachfolgenden Links abgerufen werden:

- [http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01276/fname\\_223544.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01276/fname_223544.pdf)
- [http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01276/fname\\_223546.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01276/fname_223546.pdf) .

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

#### **Ministerratsvortrag zur innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IöB) verabschiedet**

Die österreichische Bundesregierung hat am 12. April 2011 in ihrer 97. Sitzung des Ministerrats einen gemeinsamen Ministerratsvortrag von BMWFJ und BMVIT zur innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IöB) verabschiedet.

Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung ist ein Bündel an nachfrageorientierten innovationsunterstützenden Maßnahmen, um neue Märkte für Innovationen zu schaffen und die Nachfrage nach neuen gesellschaftsrelevanten innovativen Gütern und Dienstleistungen zu erhöhen. In den letzten Jahren sind diese Art von Maßnahmen als Ergänzung zu Förderungen und anderen angebotsseitigen Ansätzen zum fixen Bestandteil von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) - Strategien sowohl auf EU- als auch auf OECD-Ebene geworden.

Bei der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung handelt es sich im Wesentlichen um zwei Arten von Instrumenten:

- zum einen um vorkommerzielle Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen durch die öffentliche Hand
- und zum anderen, um kommerzielle Beschaffung von Innovation (im Rahmen der üblichen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand).

Während sich die vorkommerzielle Beschaffung auf die Forschungs- und Entwicklungsphase vor der Markteinführung eines Endproduktes bezieht und mehrere Unternehmen im Wettbewerb einlädt, neue Lösungen für einen Bedarf zu entwickeln, konzentriert sich die kommerzielle Beschaffung von Innovation auf den Erwerb von bereits am Markt angebotenen Innovationen.

Mit dem Beschaffungsleitfaden „procure\_inno“ des BMWFJ wurde 2007 eine erste Orientierung für ein innovationsförderndes öffentliches Beschaffungswesen gegeben. Ergebnisse einer vom BMVIT beauftragten Studie legen der Politik einen breit angelegten Policy Mix nahe.

Durch eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Stimulierung von Innovation als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs;
- Modernisierung der öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Verkehr und Netzwerkinfrastrukturen) unter Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse;
- Forcierung von Innovation im öffentlichen Sektor für ein nachhaltiges effizientes und effektives Leistungsangebot an die BürgerInnen;
- Schaffung von Referenzmärkten, damit sich Innovationen rascher am Markt durchsetzen;
- Entwicklung von innovationsstimulierenden Beschaffungspraktiken und Etablierung effektiver Strukturen.

Bis Anfang 2012 werden das BMWFJ und das BMVIT, unterstützt von den anderen Ressorts, Bundesländern sowie der Anbieterseite ein Leitkonzept für innovationsfördernde öffentliche Beschaffung erarbeiten.

Dr. Annemarie Mille

#### **Tätigkeitsbericht des Bundesvergabeamtes**

Das Bundesvergabeamt (BVA) hat im Jahr 2010 insgesamt ein Auftragsvolumen von ca. 1,3 Mrd. Euro überprüft. Insgesamt wurden 2010 beim BVA 106 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 84 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 22 Verfahren dem

Unterschwellenbereich an. Von diesen 106 Nachprüfungsverfahren wurden in 11 Fällen der Antrag abgewiesen, in 12 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 11 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 56 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen und in 5 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber abgetreten. In den verbleibenden Fällen konnte 2010 keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist und der Eingang der Anträge erst kurz vor dem 31. Dezember 2010 erfolgte. Hinsichtlich der doch eher großen Anzahl von Antragsrückziehungen verweist der Tätigkeitsbericht darauf, dass Antragsrückziehungen häufig erfolgen, weil das BVA den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw. ein Interessenausgleich vor dem BVA möglich war. Im Berichtszeitraum wurden beim BVA insgesamt 90 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Insgesamt wurden 8 Feststellungsanträge beim BVA eingebracht, von denen 7 im Oberschwellenbereich und 1 Fall dem Unterschwellenbereich angehörte. Von diesen 7 Feststellungsverfahren wurden in einem Fall das Verfahren abgewiesen, in einem Fall das Verfahren zurückgewiesen sowie 3 Anträge zurückgezogen.

2010 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 10 Beschwerden anhängig gemacht sowie 1 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at)

Dr. Annemarie Mille

#### **Wettbewerbs- oder Regulierungsrecht: Mit- oder Nebeneinander? - eine Veranstaltung der Studienvereinigung Kartellrecht**

Am 9. und 10. Juni 2011 veranstaltete die Studienvereinigung Kartellrecht - Arbeitsgruppe Österreich im Palais Lichtenstein ein mit nationalen und internationalen Experten bestücktes Symposium, um angesichts auch der im Laufen befindlichen Verhandlungen um eine Kartellrechtsreform und konkretere Gesetzesvorhaben im Energie- und Telekommunikationsbereich Spannungsfelder beider Rechts- und Wirtschaftstraditionen aufzuzeigen und Lösungen zu diskutieren. Bestehende Wertungswidersprüche in Vollzugshandlungen von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden wurden

bisher immer nach dem Primat des Wettbewerbsrechtes aufgelöst.

Auch in der Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ wurde das in Einzelfällen auf österreichischer, deutscher und europäischer Ebene relevant gewordene Problem des Widerstreites gegenläufiger Entscheidungen von Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden aufgeworfen und eine Lösung im Sinne einer intensiveren Kooperation der Behörden und einer Übernahme des Prinzips der wechselseitigen Bedachtnahme angeregt. Diese Kooperation sollte nicht vom Belieben der Behörden abhängen, sondern sinnvoll institutionalisiert werden.

Dies entspricht auch den wesentlichen Ergebnissen des Symposiums und wurde von der überwiegenden Anzahl der Teilnehmer auch geteilt. Da die Problemlage weitgehend einheitlich gesehen wird und auch die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten ähnlich erscheinen, sollte eine optimierte Vereinbarkeit regulatorischer und allgemein wettbewerbsrechtlicher Entscheidungen auch Eingang in bevorstehende Kartellrechtsreform finden.

Dr. Theodor Taurer

#### Zwischenstand bei den Arbeiten um eine neue Kartellrechtsreform

Über Einladung des Wirtschafts- sowie des Justizministeriums hat ein großer Arbeitskreis von Kartellrechtsexperten auf Basis der Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen in zwei Sitzungen (April bzw. Juni) die neu zu gestaltenden Bereiche des Kartellrechts identifiziert und eindrücklich diskutiert. In weiterer Folge werden über den Sommer Formulierungsvorschläge seitens der zuständigen Ministerien ausgearbeitet, die es insgesamt erlauben, bis zum ersten Halbjahr 2012 das Reformvorhaben umsetzen zu können. Im Gegensatz zu den Reformbemühungen der letzten Jahre sollen nunmehr weniger institutionelle Fragen im Vordergrund stehen, als vielmehr eine weitere Vereinheitlichung des materiellen Rechtes mit dem EU-Wettbewerbsrecht, sowie weitere sinnvolle Änderungen (z.B. im Rahmen der Missbrauchsaufsicht).

Dr. Theodor Taurer

---

## Berufsrecht

---

### Grünbuch-Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2011 das Grünbuch zur Überarbeitung der Richtlinie zur Berufsqualifikation veröffentlicht. Das Grünbuch basiert auf den Stellungnahmen und den Erfahrungsberichten, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu Beginn dieses Jahres abgegeben wurden.

Im Grünbuch werden nun Möglichkeiten skizziert, wie aufbauend auf bisherigen Errungenschaften neue Konzepte zur Steigerung der Mobilität entwickelt werden können:

So könnte beispielsweise durch die eng mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) verknüpfte Einführung eines Berufsausweises die Anerkennung der Qualifikationen von Berufstätigen in einem anderen Mitgliedstaat erheblich vereinfacht werden. Berufstätige könnten dann mithilfe eines von einer zuständigen Behörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausgestellten Berufsausweises gegenüber Verbrauchern, Arbeitgebern und Behörden in einem anderen Mitgliedstaat ihre Zeugnisse vorweisen (als Nachweis, dass sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Ausübung ihres Berufs berechtigt sind).

Desgleichen sind die interessierten Kreise aufgefordert, sich zu potentiellen neuen gemeinsamen Plattformen zu äußern, durch die die Mobilität von Berufstätigen, die nicht unter die automatischen Anerkennung fallen, erleichtert werden soll, indem eine Reihe gemeinsam Kriterien für Berufsqualifikationen vereinbart werden. Dadurch könnten Unterschiede bei den Ausbildungsanforderungen abgebaut werden.

Zusätzlich könnten die Mindestausbildungsanforderungen für bestimmte Berufe (z. B. für einige Berufe im Gesundheitswesen und für Architekten) reformiert werden. Zu diesem Zweck könnte es erforderlich sein, Dauer und Inhalt der Ausbildung anzupassen und die Anforderungen in Bezug auf die Sprachkenntnisse für Berufe im Gesundheitswesen zu ändern. Dadurch würde auch die Legitimität der automatischen Anerkennung der Qualifikationen gestärkt.

Die interessierten Kreise können sich bis 20. September 2011 an der Konsultation beteiligen. Anschließend wird die Kommission am 7. November 2011 eine hochrangige Konferenz veranstalten. Ein Legislativvorschlag ist für Dezember 2011 vorgesehen.

Mag. Barbara Schmied-Länger

### „OSR reloaded?“

Die Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung, die Sicherheit der Lebensmittel und des Trinkwassers, das Veterinärwesen, die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, die Aufsicht über die medizinische Ausbildung, die Krankenanstalten und Heilbäder, die Kontrolle der Apotheken, letztendlich sämtliche Maßnahmen zur Sozialhygiene zählen seit Jahrhunderten zum Kernbestand staatlicher Aufgaben. Die umfassende Sicht aller Belange von der Wiege bis zur Bahre kann in Österreich auf eine bedeutende Tradition verweisen. Johann Peter Frank (1745 - 1821) gilt mit seinem 1779 veröffentlichten, sechsbändigen Hauptwerk „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ als Pionier und Begründer des öffentlichen Gesundheitswesens. Ziel aller Regelungen im Geist des „Josephinismus“ ist es, Krankheiten und einen widernatürlichen Tod zu verhindern und die Untertanen für den Staat, insbes. den Militärdienst, aber auch für den Einsatz in der Landwirtschaft, „brauchbarer“ zu erhalten. Obrigkeitliche Gesundheitsfürsorge bis hin zur Steuerung des sexuellen Verhaltens ist Teil eines weiten Polizeibegriffs, der nicht nur die Kompetenzordnung des B-VG 1920 geprägt hat, sondern bis heute die unmittelbaren Eingriffsbefugnisse der Behörden legitimiert.

Im Gesundheitswesen der Habsburgermonarchie spielte der durch Reichsgesetz vom 30.4.1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (RGL. Nr. 68/1870) eingerichtete „Oberste Sanitätsrat“ eine überragende Rolle. Unmittelbar dem Minister des Innern unterstellt, war er bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, ferner verpflichtet, statistische Erhebungen zu prüfen, Vorschläge zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu machen so-

wie Gutachten zu erarbeiten. Die laufenden Veröffentlichungen der Protokolle im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ sowie in den Fachorganen trugen erheblich zur Verbesserung der Information über allgemeine Aspekte und spezielle Probleme in der staatlichen Gesundheitsvorsorge bei.

Rund 140 Jahre nach Gründung dieser weltweit beispielgebenden Einrichtung wird der OSR auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt, die am 8. Juli 2011 im Nationalrat beschlossen worden ist. Er soll nach § 2 den/die Bundesminister/in für Gesundheit „in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens“ beraten, „die in seinen/ihren Kompetenzbereich fallen“. Damit wird nicht nur der Versteinerungszeitpunkt der Kompetenzbestimmungen zur Messlatte und zum Aktionsrahmen erhoben, jede sachverständige Äußerung über eine optimale Zusammenarbeit im Bundesländer-Gemeinden-Verhältnis oder im Bezug zu den Trägern der Sozialversicherung ist ihm verwehrt. Welches Gewicht ein per Gesetz eingesetzter Sachverständigenrat hat und welchen Einfluss ein höchst kompetent besetztes Expertengremium entfalten kann, zeigt der Blick ins Ausland, nach Deutschland, in die Niederlande und in die Schweiz. Sachverständigenräte sind dort Motoren der Reformen. Vom „OSR-light“ anno 2011 sind dagegen nur noch kollegiale Hinweise und Anregungen zu erwarten. Die längst überfällige Modernisierung des öffentlichen Gesundheitswesens steht weiterhin aus.

Dr. Harald Steindl

---

### Publikation

---

**Dr. Artur Schuschnigg**, Gruppenklagen - Giftcocktail oder sinnvolle Weiterentwicklung?, SWK-Heft 13, Mai 2011, S. 722 ff

**Dr. Artur Schuschnigg**, Das österreichische Korruptionsstrafrecht im Lichte der Strafgesetznovelle 2009, [Publikation](#) der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön  
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber  
Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)